

Jugendordnung der Sportjugend im Kreissportbund Erzgebirge e.V.

§ 1 Name, Wesen, Sitz

- 1.1. Die Sportjugend Erzgebirge ist die Jugendorganisation im Kreissportbund Erzgebirge e.V.
- 1.2. Sie wird von der Jugend und den Jugendvertretern der Vereine im Kreissportbund gebildet. Sie führt und verwaltet sich entsprechend der Grundlagendokumente des Kreissportbundes selbstständig und entscheidet über die ihr zufließende Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 1.3. Die Sportjugend Erzgebirge hat ihren Sitz in der Geschäftsstelle des Kreissportbundes Erzgebirge.

§ 2 Zweck

Im Sinne des Kinder- & Jugendhilfegesetzes SGB VIII stellt sich die Sportjugend Erzgebirge folgenden Aufgaben:

- Förderung & Pflege des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Weiterentwicklung der sportlichen und gesellschaftlichen Jugendarbeit
- Beitragsleistung zu einer demokratischen Erziehung und Bildung der Jugend
- Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten
- Unterstützung der Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen
- Unterstützung der Gesundheitserziehung der Jugend
- Förderung einer sportgerechten Lebensführung
- Vertretung der Jugend gegenüber Politik und Gesellschaft
- Pflege der internationalen Verständigung
- Wahrnehmung der Aufgaben in der Jugenderziehung und Jugendhilfe
- Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung
- Weiterentwicklung und Gestaltung von Strukturen für eine Jugendförderung im sportlichen Sinne
- Integration von Menschen mit Behinderung sowie Menschen mit Migrationshintergrund

§ 3 Grundsätze

- 3.1. Die Sportjugend Erzgebirge bekennt sich zur freiheitlichen und demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.2. Die Sportjugend Erzgebirge ist parteipolitisch unabhängig. In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherheit sowie Schutz und Erhalt der Natur und Umwelt ein.
- 3.3. Die Sportjugend ist Mitglied der Sportjugend Sachsen und erkennt deren Ziele und Grundsätze an.
- 3.4. Die Sportjugend Erzgebirge ist die Interessensvertretung aller Kinder, Jugendlicher und jungen Erwachsenen der Mitgliedsvereine des Kreissportbundes Erzgebirge und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen der Sport treibenden jungen Menschen ein.

- 3.5. Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie arbeitet stets kooperativ mit den Organen des Kreissportbundes Erzgebirge zusammen und wird entsprechend ihrer Zielstellung nach Vorlage eines entsprechenden Haushaltsplans bzw. per zusätzlichen Antrag finanziell vom KSB Erzgebirge unterstützt.
- 3.6. Die Sportjugend unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch Sport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzfragen für die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine im Kreissportbund Erzgebirge.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder der Sportjugend Erzgebirge sind alle in den Vereinen und Kreisfachverbänden organisierten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle Jugendwarte und Jugendleiter, aus den Mitgliedsvereinen des Kreissportbundes und den Kreisfachverbänden im Erzgebirgskreis.
- 4.2. Für Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Erzgebirge entfällt die Altersregelung.

§ 5 Organe

Die Organe der Sportjugend Erzgebirge sind:

- der Sportjugendtag
- der Sportjugendvorstand

§ 6 Sportjugendtag

- 6.1. Der Sportjugendtag ist das oberste beschlussfassende Organ der Sportjugend Erzgebirge. Es gibt ordentliche und außerordentliche Sportjugendtage.
- 6.2. Der ordentliche Sportjugendtag findet jährlich statt. Dieser ist vom Vorstand der Sportjugend mindestens 4 Wochen im Voraus per Schriftform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 6.3. Alle 4 Jahre wählt der ordentliche Sportjugendtag den Vorstand der Sportjugend. Die Wahl findet mindestens 1 Jahr im Voraus des Kreissporttages statt. Die Wahl des Vorstandes der Sportjugend erfolgt auf Grundlage der beschlossenen Wahlordnung.

6.4. Die Aufgaben des Sportjugendtages sind:

- Beratung und Beschlussfassung zu Grundsatzfragen
- Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit der Sportjugend Erzgebirge
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschluss über die Jahresrechnung und den Haushaltsvorschlag
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Delegierten zum Sportjugendtag der Sportjugend Sachsen und zu Versammlungen auf Kreis-, Landesebene, zu denen die Sportjugend Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung zu Anträgen
- Beschlussfassung zur Änderung der Jugendordnung
- Wahl des Vorstandes der Sportjugend

6.5. Zusammensetzung des Sportjugendtages:

- Delegierte der Mitgliedsvereine und der Kreisfachverbände
- Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend
- 1 Vertreter des Präsidiums des Kreissportbundes Erzgebirge

6.6. Stimmberechtigt ist je ein Delegierter aus den dem Kreissportbund Erzgebirge angeschlossenen Sportvereinen. Vereine mit mehr als 150 Mitgliedern unter 27 Jahren dürfen einen weiteren Delegierten entsenden.

Die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Erzgebirge sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.

6.7. Der Sportjugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung mit der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

6.8. Außerordentliche Sportjugendtage finden statt, wenn

1. die Einberufung bei Vorliegen triftiger Gründe durch Beschluss des Vorstandes der Sportjugend Erzgebirge beschlossen wird.
2. die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

§ 7 Vorstand der Sportjugend Erzgebirge

7.1. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes Erzgebirge und der Jugendordnung der Sportjugend Erzgebirge sowie der Beschlüsse des Sportjugendtages.

7.2. Zusammensetzung:

- Vorsitzende/r
- Stellvertretende/r Vorsitzende
- Schatzmeister/in
- Sportjugendkoordinator/ in im Kreissportbund Erzgebirge
- bis zu vier weitere Mitglieder

- 7.3. Der Vorstand kann für entsprechende Aufgaben Personen als beratende Mitglieder zu den Vorstandssitzungen einladen. Diese haben Rede- & Vorschlagsrecht, aber kein Stimmrecht.
- 7.4. In den Vorstand der Sportjugend ist wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und einer Mitgliedsorganisation des Kreissportbundes Erzgebirge angehört.
- 7.5. Die Vorstandsmitglieder werden für den Zeitraum von 4 Jahren vom Sportjugendtag gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
- 7.6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, welcher dem Vorstand formlos in Schriftform angezeigt werden muss, ist der Vorstand der Sportjugend berechtigt bis zum nächsten Sportjugendtag ein neues Mitglied in den Vorstand zu kooptieren, welches vom nächsten Sportjugendtag im Amt bestätigt werden muss.
- 7.6. Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung durch Bekanntgabe der Tagesordnung mit den Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden, bei deren/ dessen Abwesenheit die der/ des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 7.7. Der Vorstand der Sportjugend Erzgebirge bearbeitet folgende Themen:
- Schutzauftrag in der Kindeswohlgefährdung
 - Finanz- & Zuschusswesen
 - Sportliche Jugendarbeit
 - Allgemeine Jugendarbeit
 - Jugend- & Sportpolitik/ Mitbestimmung
 - Internationale Jugendarbeit
 - Bildungsarbeit
 - Erholung, Freizeit und Veranstaltungen
 - Sport für Mädchen und Frauen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Sportliche Jugendsozialarbeit
- 7.8. Der Vorstand ist berechtigt Beisitzer an der Gremienarbeit des Vorstandes bzw. in der Koordinierung und Umsetzung der Sportjugendarbeit teilhaben zu lassen im Sinne einer Engagementförderung. Die Beisitzer müssen ein Mindestalter von 16 Jahren haben und Mitglied in einem Sportverein sein, welcher Mitgliedsverein des Kreissportbundes Erzgebirge ist.

§ 8 Arbeitsausschüsse/Kommissionen

- 8.1. Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse oder Kommissionen gebildet werden.
- 8.2. Arbeitsausschüsse setzen sich zusammen:
- aus einem Mitglied des Vorstandes und
 - weiteren Mitarbeitern/innen, die vom Vorstand berufen werden

8.3. Die Beschlüsse der Arbeitsausschüsse haben empfehlenden Charakter. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

8.4. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

§ 9 Kassenprüfung und Rechnungslegung

9.1. Die Sportjugend stellt über die ihr zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel einen eigenen Haushalt auf.

9.2. Die Haushalts- und Rechnungsführung erfolgt unter Verantwortung des Schatzmeisters.

9.3. Die Haushalts- und Rechnungsführung unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer des Kreissportbundes.

§ 10 Vertretung

10.1. Die Sportjugend Erzgebirge wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes des Kreissportbundes Erzgebirge, darunter der Vorsitzende der Sportjugend Erzgebirge und der Präsident des Kreissportbundes oder einer der zwei Vizepräsidenten vertreten.

10.2. Die Sportjugend wird vertreten durch den/die Vorsitzende(n) der Sportjugend Erzgebirge. Im Falle der Verhinderung der/ des Vorsitzenden vertritt der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes, welches von der/ dem Vorsitzenden schriftlich dazu bevollmächtigt wurde, die Sportjugend.

10.3. Der/ die Vorsitzende(r) der Sportjugend Erzgebirge ist gemäß der Satzung des Kreissportbundes Erzgebirge stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes und des Präsidiums vom Kreissportbund Erzgebirge.

10.4. Der/ die Vorstandsvorsitzende hat die Aufgabe die Gremien (Vorstand & Präsidium) des Kreissportbundes über die Tätigkeiten der Sportjugend zu informieren sowie den Vorstand der Sportjugend Informationen aus dem Kreissportbund der Sportjugend betreffend mitzuteilen.

§ 11 Geschäftsstelle

11.1. Zur Erledigung seiner Arbeiten bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle des Kreissportbundes Erzgebirge. Die Verantwortung hierfür obliegt dem/der Sportjugendkoordinator(in).

§ 12 Änderungen

- 12.1. Änderungen der Jugendordnung werden von dem ordentlichen Sportjugendtag oder einem speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Sportjugendtag beschlossen. Sie können nur mit einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- 12.2. Zwingend notwendige Änderungen können vom Vorstand vorläufig beschlossen werden, müssen jedoch beim nächsten Sportjugendtag zur Abstimmung gebracht werden.

§ 13 Auflösung

- 13.1. Die Auflösung der Sportjugend Erzgebirge kann rechtswirksam durch Beschluss des ordentlichen oder außerordentlichen Sportjugendtages erfolgen.
- 13.2. Der Antrag auf Auflösung muss begründet werden. Für den Beschluss ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
- 13.3. Das Vermögen geht dem Kreissportbund Erzgebirge zu.

§ 14 Inkrafttreten der Jugendordnung

Diese Jugendordnung tritt anlässlich des Sportjugendtages der Sportjugend Erzgebirge am _____ in Kraft.